

II-62 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesIX. Gesetzgebungsperiode

30. Jänner 1962

229/A.B.

zu 201/J

Anfragebeantwortungdes Bundeskanzlers **Dr. G o r b a c h**auf die Anfrage der Abgeordneten **Dr. Z e c h m a n n** und Genossen  
an die Bundesregierung,betreffend die Erwirkung einer Beitragsleistung der Bundesrepublik  
Deutschland zu einem österreichischen Dienstrechtsbereinigungsgesetz  
(Zwischendienstzeitengesetz).

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten **Dr. ZECHMANN, MAHNERT**  
und Genossen vom 22. März 1961, Nr. 201/J, beehre ich mich, folgendes  
mitzuteilen:

In der Anfrage wird darauf hingewiesen, dass nach einer Mitteilung  
des Deutschen Beamtenkartells an den Schutzverband Geschädigter des öffent-  
lichen Dienstes in Wien vom 25. November 1960 seitens der Bundesrepublik  
Deutschland die Bereitschaft bestehe, in Verhandlungen über eine von der  
Republik Österreich gewünschte Beitragsleistung zu den Kosten eines Dienst-  
rechtsbereinigungsgesetzes (Zwischendienstzeitengesetzes) einzutreten. Von  
dieser Annahme ausgehend, wird die Forderung erhoben, **Vorsorge zu treffen**,  
dass sich die Entfertigungsklausel des österreichisch-deutschen Finanz- und  
Ausgleichsvertrages nicht auf eine deutsche Beitragsleistung zu den Kosten  
eines solchen Gesetzes bezieht und noch vor Abschluss dieses Vertrages Ver-  
handlungen mit der deutschen Bundesregierung über eine deutsche Beitrags-  
leistung zu den Kosten eines Dienstrechtsbereinigungsgesetzes einzuleiten.

Zu diesem Vorbringen ist zu bemerken, dass die Forderungen beamten-  
rechtlicher Natur, die aus Ernennungsakten reichsdeutscher Dienstbehörden  
aus der Zeit zwischen 1938 und 1945 abgeleitet und von österreichischen St  
Staatsbürgern gegen die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin  
des ehemaligen Deutschen Reiches erhoben werden, anlässlich von Besprechun-  
gen zwischen einer österreichischen und einer deutschen Regierungsdelega-  
tion, die im September 1957 in Wien über verschiedene dienstrechtliche Fra-  
gen stattfanden, von österreichischer Seite geltend gemacht worden sind. Die  
deutsche Delegation erklärte zu dieser Frage, dass sich auch in der Bundes-  
republik Deutschland die Leistungen, die an ehemalige Reichsbeamte auf

- 2 -

229/A.B.

zu 201/J

Grund von dienstrechtlichen Verfügungen vor 1945 erbracht werden, nur nach der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland richten. Nach dieser Gesetzgebung sei eine unmittelbare Erbringung von Leistungen an ehemalige Reichsbeamte österreichischer Staatsbürgerschaft durch die Bundesrepublik Deutschland nicht vorgesehen. Aber auch eine Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an den Kosten, die durch eine allfällige österreichische Regelung dieser Forderungen entstehen, käme nicht in Betracht.

Da aus einem an den Österreichischen Kameradschaftsbund gerichteten Schreiben des deutschen Auswärtigen Amtes vom 22. Juli 1957 eine gegenteilige Auffassung herausgelesen werden konnte, wurde das deutsche Auswärtige Amt auf diplomatischem Wege hinsichtlich dieser einander widersprechenden deutschen Erklärungen um Aufklärung ersucht. Die deutsche Botschaft in Wien teilte hierauf mit Verbalnote vom 16. Jänner 1958 dem Bundeskanzleramt - Auswärtige Angelegenheiten mit, dass das Schreiben des deutschen Auswärtigen Amtes vom 22. Juli 1957 als überholt anzusehen sei und allein die bei den Wiener Verhandlungen vom September 1957 in dieser Frage abgegebenen Erklärungen der deutschen Regierungsdelegation der Auffassung der deutschen Bundesregierung entsprechen.

Trotz dieser zweimaligen Ablehnung von deutscher Seite wurden die in Rede stehenden Forderungen im Herbst 1958 im Rahmen der nach Abschluss des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages aufgenommenen Verhandlungen der Gemischten österreichisch-deutschen Kommission dem deutschen Auswärtigen Amt in detaillierter Form neuerlich bekanntgegeben und als besonderer Forderungspunkt auf die Tagesordnung des Sozialausschusses dieser Kommission gesetzt.

Auch bei den im Dezember 1959 in Bonn stattgefundenen Besprechungen zwischen einer österreichischen und einer deutschen Regierungsdelegation über dienstrechtliche Fragen wurden die gegenständlichen Forderungen von österreichischer Seite geltend gemacht. Die deutsche Regierungsdelegation verwies dabei auf die seinerzeitige Stellungnahme der deutschen Bundesregierung, wonach weder eine unmittelbare Erbringung von Leistungen seitens der Bundesrepublik Deutschland noch eine deutsche Beitragsleistung zu einer innerösterreichischen Regelung dieser Angelegenheit in Betracht komme.

Eine neuerliche Ablehnung erfuhren diese Forderungen von seiten der Bundesrepublik Deutschland, als die in Rede stehenden Forderungen im Dezember 1960 im Zuge der Expertenbesprechungen zur Ausarbeitung des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages von österreichischer Seite nochmals vertreten wurden.

- 3 -

229/A.B.

zu 201/J

Noch im Endstadium der Verhandlungen über den österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrag wurde von österreichischer Seite in Bad Kreuznach am 12. Juni 1961 der Versuch unternommen, die Frage eines deutschen Beitrages zu den Kosten eines österreichischen Zwischendienstzeitengesetzes in den Ausnahmekatalog zur Entfertigungsklausel des Art. 24 des Vertrages aufzunehmen. Da die deutsche Seite diese Forderung auf Ministerebene kategorisch ablehnte, musste der österreichische Vorbehalt aus dem Ausnahmekatalog zu Art. 24 des Finanz- und Ausgleichsvertrages gestrichen werden.

Aus der Tatsache, dass die deutsche Seite nicht einmal bereit war, in einem von österreichischer Seite vorgeschlagenen Notenwechsel eine wenn auch noch so vage Verhandlungszusage bezüglich der gegenständlichen Forderungen abzugeben, muss geschlossen werden, dass mit einer deutschen Beitragsleistung zu den Kosten eines Zwischendienstzeitengesetzes nicht mehr zu rechnen ist.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Bundesregierung die in Rede stehenden Forderungen wiederholt vertreten hat, dass jedoch die Bundesrepublik Deutschland in keinem Zeitpunkt bereit war, diese Forderungen zu honorieren.

-.-.-.-.-